

Zusammenfassung des Treffens  
der Seniorenbeauftragten des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,  
erweitert durch Einladung der Beauftragten der Städte und Gemeinden für Menschen  
mit Behinderung und der Nachbarschaftshilfen im Landkreis  
vom 20.05.2015, im Landratsamt

Anwesende siehe Anwesenheitsliste

Zusammenfassung: Christiane Bäuml, LRA

**Thema: Vorstellung wichtiger Ansprechpartner im Landratsamt und der  
Fachstellen für pflegende Angehörige**

**1. Betreuungsstelle, Anna Wiedemann, LRA**

Wer erhält einen rechtlichen Betreuer?

Kann ein Volljähriger wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz od. teilweise nicht selbst besorgen und hat keine ausreichende Vollmacht erteilt und - andere Hilfen sind nicht ausreichend,

so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer (§ 1896 BGB).

Derzeit bundesweit rund 1.3 Mio. Betreute - Im Landkreis ca. 1800

Verfahren:

- Zuständig ist das Amtsgericht Wolfratshausen - Abteilung für Betreuungssachen
- Anregung einer Betreuung möglich durch Angehörige, Ärzte, Krankenhäuser, Betroffenen selbst oder Betreuungsstelle.

Prüfung des Betreuungsbedarfes durch das Amtsgericht:

- Obligatorischer Sozialbericht der Betreuungsstelle  
Nachrangigkeitsprüfung: Sind andere Hilfen ausreichend oder Vollmacht erteilt?  
Wenn nicht: Feststellung des Umfanges der Betreuung und Feststellung der Eignung des Betreuers:
- Fachärztliches Sachverständigengutachten oder Attest
- Evtl. Verfahrenspfleger
- Persönliche Anhörung durch Richter in üblicher Umgebung
- Beschluss des Gerichtes: Umfang Betreuung + Betreuer + Überprüfungszeitpunkt
- Gerichtskosten: 25.000 € frei (10 € pro 5000 € übersteigendes Vermögen)  
mindestens 200 €

Ergänzungen:

Betreuung gegen den Willen des Betreuten nur möglich, wenn keine freie Willensbildung des Betroffenen möglich ist.

Banken erkennen meist nur ihre eigenen Vollmachten an.

Eine Vollmacht kann jeder Zeit widerrufen werden, solange Geschäftsfähigkeit besteht. Eine Betreuung oder deren Beendigung wird durch das Gericht entschieden.



## Aufgaben der Betreuungsstelle im Überblick:

<b>Betreuungsgerichts- hilfe</b>	<b>Beratung</b>	<b>Vollzugshilfe</b>	<b>Führen von Betreuungen</b>
<p>Sachverhaltsermittlung auf Anforderung des Gerichts: zur Notwendigkeit einer Betreuung oder anderen Maßnahmen in Betreuungssachen: Prüfung: Andere Hilfen</p> <p>Betreuungsbedarf Betreuungsumfang Betreuervorschlag</p> <p>Eigene Ermittlungen in Betreuungssachen</p> <p>-► ggf. Anregen einer Betreuung od. anderer Maßnahmen bei Gericht Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer / Berufsbetreuer</p>	<p>Beratung u. Unterstützung a: von Betreuern und Bevollmächtigten bei ihrer Arbeit b: von Bürgern zu betreuungsrechtlichen Fragen und zu anderen Hilfen</p> <p>Angebot zur Einführung und Fortbildung für Betreuer/Bevollmächtigte/ Interessierte</p> <p>Aufklärung und Beratung zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung</p> <p>Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften unter Vollmacht/Betreuungsverfügung</p>	<p>Vorführungen zur Anhörung / Begutachtung auf Anordnung des Gerichts</p> <p>Unterstützung des Betreuers bei Unterbringung aufgrund gerichtlichen Beschluss mit Beiziehung der Polizei</p>	<p>Übernahme von Betreuungen durch Betreuungsstelle oder Behördenbetreuer</p>

### Ansprechpartner:

Für den Zuständigkeitsbereich ist der Wohn- bzw. Aufenthaltsort der betroffenen Person ausschlaggebend.

Frau Bliersbach Tel.: 08041/505 445, oder [martina.bliersbach@lra-toelz.de](mailto:martina.bliersbach@lra-toelz.de),  
für Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Icking, Kochel am See, Münsing,  
Schlehdorf, Wolfratshausen

Frau Wiedemann: Tel.: 08041/505 446, oder [anna.wiedemann@lra-toelz.de](mailto:anna.wiedemann@lra-toelz.de)  
für Jachenau, Lenggries

Herr Wigge: Tel.: 08041/505 478 oder [andreas.wigge@lra-toelz.de](mailto:andreas.wigge@lra-toelz.de)  
für Bad Tölz, Gaißbach, Greiling, Sachsenkam, Reichersbeuern, Wackersberg

Herr Jäger: Tel.: 08041/505 563 oder [andreas.jaeger@lra-toelz.de](mailto:andreas.jaeger@lra-toelz.de)  
für Dietramszell, Egling, Eurasburg, Geretsried, Königsdorf

Herr Schöttl: Tel.. 08041/505 449 oder [karl.schoettl@lra-toelz.de](mailto:karl.schoettl@lra-toelz.de) Sachgebietsleitung

Infos auch unter <http://www.lra-toelz.de/buerger/behoerdenleistungen/gesellschaft-familie/behinderte-mitbuerger/beratung-von-betreuern-betreuungsstelle/>

## **2. Grundsicherung, Armin Dittberner, LRA**

Allgemeine Auskünfte zur Sozialhilfe gibt Frau Daniela Huber, Tel. 08041/505 232,  
oder [daniela.huber@lra-toelz.de](mailto:daniela.huber@lra-toelz.de)

Zuständigkeit für Personen im Regelrentenalter oder Volljährige unter 3 Stunden arbeitsfähig

Anträge gibt es bei jeder Stadt und Gemeinde, dortige Mitarbeiter helfen auch beim ausfüllen. Auch Rententräger schicken bei niedrigen Renten einen Antrag auf Grundsicherung mit (allerdings nicht den von uns verwendeten).

Gewährung von Sozialhilfe ist abhängig von Vermögen, Einkommen und Bedarf.

Vermögen: Vermögen über 2.600 € für alleinstehende bzw. 3.214 für Ehepaare muss eingesetzt werden.

Ob das Auto als Vermögen gilt und eingesetzt werden muss, hängt vom Einzelfall ab. Ein angemessenes Eigenheim das selbst genutzt wird, ist kein Hindernis für den Erhalt von Grundsicherung.

Jedes Einkommen muss angegeben und grundsätzlich eingesetzt werden: Z.B. Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind anzugeben, sind aber unschädlich. Ein Freibetrag aus geringfügigen Beschäftigungen wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Grundsicherungshöhe errechnet sich aus dem Bedarf abzüglich des vorhandenen Einkommens.

Der Bedarf wird anhand von Regelsätzen, Mehrbedarfszuschlägen und angemessenen Unterkunfts-kosten ermittelt.

Der Regelsatz liegt derzeit bei Alleinstehenden bzw. dem Haushaltsvorstand bei 399,00 €. Für Ehegatten bzw. Lebenspartner liegt er bei 360,00 €.

Liegt eine Schwerbehinderung z.B. mit Merkzeichen „G“ vor gibt es einen Mehrbedarfszuschlag von 17 %.

Hinzu kommen die angemessenen Unterkunfts-kosten (Warmmiete ohne Strom). Als angemessen gelten derzeit für eine Person bis zu 50m<sup>2</sup> bis zu 360,00 € im Monat. Evtl. Kommen Sonderbedarfe oder Krankenversicherungsbeiträge hinzu.

Daneben gibt es z.B. bei Gründung eines Haushalts einmalige Hilfen. Ersatzanschaffungen z.B. Waschmaschinen sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Sozialhilfeempfänger sind von Rundfunkgebühren befreit. Neben dem Antrag benötigt das Sozialamt eine Bankauskunft mindestens über die letzten 3 Monate.

Es findet immer eine individuelle Bedarfserfassung und Berechnung statt!

Infos finden Sie auch unter

<http://www.lra-toelz.de/buerger/behoerdenleistungen/notfaelle-lebenskrisen/sozialhilfe/>

### 3. Wohnraumförderung und Wohnraumberechtigung, Peter Zimmermann LRA

	<b>Wohnraumförderung/ Wohnraumanpassung</b>	<b>Wohnungsbindung</b>	<b>Wohngeld</b>
Wann bin ich Zuständig?	Förderung des Baus und Erwerbs von Wohneigentum mit staatlichen Fördermitteln  <b>Desweiteren bauliche Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern</b>	Sozialwohnungen u. sonst. geförderte Wohnungen werden im Rahmen der Wohnungsbindung dem entsprechenden Personenkreis zugeführt.	Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens  Gewährung an Mieter als Mietzuschuss und an Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums als Lastenzuschuss
Ansprechpartner	<a href="http://www.lra-toelz.de">www.lra-toelz.de</a> Homepage / Zentrale vom LRA	<a href="http://www.lra-toelz.de">www.lra-toelz.de</a> Homepage / Zentrale vom LRA	<a href="http://www.lra-toelz.de">www.lra-toelz.de</a> Homepage / Zentrale vom LRA
Was für Voraus- setzungen gibt es?	Einkommensgrenzen Soz. Dringlichkeit Technik (Wohnfläche, kostensparendes Bauen Eigenleistung Tragbarkeit Förderung nur der Mehrkosten gegenüber der normalen Ausführung(Dusche, Bad, WC)	Einkommensgrenzen Soz. Dringlichkeit	Einkommensgrenzen müssen eingehalten werden Ein gewisses Einkommen des Haushalts muss zur Verfügung stehen
Was wird geleistet?	Zinsgünstige Darlehen Zuschüsse	Günstigen Wohnraum AWO	Monatlicher Zuschuss zur Bezahlung der Miete
Was gibt es zu beachten?	Rechtzeitige Antragstellung Kranken- und Pflegezuschuss € 4.000,00	Wartezeit, Nachfrage übersteigt das Angebot	Rechtzeitige Antragstellung, d.h. es gibt keine rückwirkende Bewilligung  Wohngeldreform vermutlich Anfang 2016, d.h.- vermutlich höhere Einkommensgrenzen

### Ergänzungen:

#### Wohnraumanpassung:

Die Förderhöhe bei Wohnraumanpassung kann bis zu 10.000,00 € betragen.

Einkommen: Bei zwei Personen derzeit eine Einkommensgrenze bei ca. 29.000,00 € im Jahr. Achtung es können einige Ausgaben / Freibeträge (z.B. bei Behinderung), Abzugsbeträge pauschale Abzüge für Steuern, Krankenversicherung und Pflegeversicherung und Altersversorgung abgezogen werden. **Bitte im Bedarfsfall nachfragen!**

Förderung ist ein leistungsfreies Darlehen, das nach 5 Jahren in Zuschuss umgewandelt wird.

#### Wohnungen mit Wohnpreisbindung:

Bedarf wird sich zuspitzen, da immer mehr Wohnungen aus der Bindung fallen.

Zum Teil Fehlbelegung. Einkommen wird nur zu Beginn geprüft, später kann kein Umzug aufgrund höheren Einkommens oder geringeren Platzbedarfs verlangt werden.

Eine Alternative wären EOF Wohnungen (EOF = Einkommensorientierte Förderung) hierbei ist die Miete flexibel je nach Einkommen.

#### Wohngeld:

Wohngeld geht vor Grundsicherung. Wurde Grundsicherung genehmigt besteht in der Regel kein Anspruch auf Wohngeld (Ausnahme z.B. Grundsicherung als Darlehen). Beim Wohngeld gibt es keine Vorgaben zur Größe der Wohnung.

### **4. Hilfe zur Pflege (HzP), Melanie Mittermair LRA**

Zuständige Sachbearbeiterinnen: Frau Wienke (Tel: 505 – 158) und  
Frau Mittermair (Tel: 505 – 228).

- Wann sind wir zuständig?

Leistungen zur Abdeckung des Hilfebedarfs im Rahmen der häuslichen Pflege

1. für nicht pflegeversicherte Personen oder
2. wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen.

#### Voraussetzung:

- Vermögens- und einkommensrechtliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Hier wird auf den Grundsicherungsvortrag verwiesen.
- Zusätzlich: besondere Einkommensprüfung für Personen, deren Einkommen über der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze liegt. (Etwa doppelter Regelbedarf)
- Im MDK Gutachten wurde ein Bedarf festgestellt.

Diese Personen haben die Möglichkeit HzP losgelöst von anderen Leistungen zu erhalten (evtl. mit Eigenanteil).

#### Leistungsumfang:

1. Leistungen wie für gesetzlich Pflegeversicherten an Personen, die keine Pflegeversicherung haben.
2. Aufstockende Leistungen für gesetzlich Pflegeversicherte, wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen.
3. Pflegegeld oder Sachleistungen an Personen unter der Pflegestufe 1

## **5. Fachstellen für Pflegende Angehörige**

**5a. Fachstelle für Pflegende Angehörige Nordlandkreis**, Regine Haarmann, BRK Geschäftsstelle Geretsried, Egerlandstr. 77, Telefon 08171/ 9345-10 Sprechstunde oder Hausbesuche nach Vereinbarung

#### Pflegebedürftigkeit

beschreibt einen Zustand dauerhafter körperlicher, psychischer und/oder sozialer Hilfsbedürftigkeit. Das führt dazu, dass der Alltag nur noch mit familiärer und/oder fremder Unterstützung zu bewältigen ist

#### Von wem wird Unterstützung erwartet?

(Gesundheitsmonitor 2013, Prof. Dr. Adelheid Kuhlmeier, Charité Berlin)

- 60 % von der Familie aber auch zunehmend von Pflegediensten
- 89 % stimmen der Aussage zu, dass die Familie einen Beitrag leisten und der Ehepartner sich verpflichtet fühlen soll

#### Wer gibt Unterstützung?

In 2010 wurden ca. 1,3 Mio Kinder, Jugendliche und Erwachsene von 4,2 Mio privat Pflegenden zu Hause versorgt. Pflegereport 2010

Umfrage BMG April 2015: 22% haben pflege-bedürftige Angehörige in der Familie  
40 % Töchter / 26 % Ehefrauen / 16 % Ehemänner / 8 % Schwiegertöchter

#### Aufgaben der Fachstelle:

Die Fachstelle ist neutraler Ansprechpartner für pflegende Angehörige, wenn/bei:

- Beratungsbedarf besteht zu Themen der Pflegeversicherung und zur Unterstützung im Kontakt mit der Pflegekasse
- Der Pflegende sich ratlos, erschöpft, verunsichert fühlt
- Informationsbedarf besteht über von Hilfen und entlastenden Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsalltag (z.B. Hilfsmittelbeschaffung, hauswirtschaftliche Versorgung, ambulante Pflege, Hausnotruf, Essen auf Rädern, Betreuung und Begleitung bei Aktivitäten ...)
- Übergang vom Krankenhaus in die häusliche Versorgung
- Verlegung aus dem häuslichem Umfeld ins Pflegeheim



- Informationsbedarf besteht zur Pflege und Umgang mit dem Pflegebedürftigen

Sie erledigt Ihre Aufgaben durch

- Erfassen der aktuellen Situation: notwendige, sinnvolle und gewünschte Hilfen erkunden; Versorgungslücken schließen
- Informationen über die Leistungen der Pflege-versicherung und sozialrechtlicher Versorgung
- Unabhängige Beratung und Vermittlung von Hilfen im Pflege- und Betreuungsalltag
- Adressen und Auswahlkriterien
- Unterstützung bei Anträgen
- Psychosoziale Einzelberatung
- Begleitung bei Veränderungen der Pflegesituation (Übergang von KH ins Zuhause, Verschlechterung, Umzug ins Pflegeheim, Tod des Angehörigen ...)
- Vermittlung von Wissen über die Erkrankung und den Umgang mit dem Betroffenen
- Ermutigung zu Selbstsorge und Erholungsmaßnahmen
- Vermittlung von Schulungen zum Thema häusliche Pflege, Demenz

**5 b. Fachstelle für Pflegende Angehörige Südkreis**, Ellen Wagner  
Kontaktstelle Alt und Selbständig, Caritas

Ansprechpartner sind Frau Ursula Stiegler (Tel:08041/79316-101) und Frau Ellen Wagner (08041/79316-103).

Die Stelle befindet sich im Franziskuszentrum (ehemaliges Franziskanerkloster), Klosterweg 2 in Bad Tölz und ist für den Südkreis (Greiling, Reichersbeuern, Bad Tölz, Isartal, Bad Heilbrunn, Loisachtal) zuständig.

Wir bieten auch Hausbesuche an. Die Beratung ist kostenlos.

Die Ausführungen der Fachstelle für pflegende Angehörige Nordkreis treffen natürlich auch für die Fachstelle im Südkreis zu. Weitere Angebote der Kontaktstelle Alt und Selbständig:

- Seniorenberatungsstelle, die Menschen ab 60 Jahren zu Themen rund um das älter Werden und die damit verbundenen Probleme berät und ein Wegbegleiter im Alltag ist.
- Fachstelle für pflegende Angehörige, die Angehörige unterstützt, berät und unter anderem informiert über Versorgungsstrukturen, Pflegeleistungen, Selbsthilfe und Hilfen und Umgang mit Demenz.
- Vermittlung von Betreuungshelfer nach §45, SGB XI und hauswirtschaftlicher Hilfen
- Seniorenbegegnungsstätte

## **6. Mobile Seniorenhilfe – Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Sabine Frick, Alexandra Liebich, LRA**

### Ansprechpartner und Zuständigkeit:

Sabine Frick Tel.: 08041/505-366 oder [sabine.frick@lra-toelz.de](mailto:sabine.frick@lra-toelz.de)  
zuständig für die Städte/Gemeinden: Bad Tölz, Lenggries, Bad Heilbrunn, Kochel a. See, Benediktbeuern, Bichl, Schlehdorf, Gaißach, Wackersberg, Jachenau, Wolfratshausen, Icking und Münsing

Alexandra Liebich Tel.: 08041/505-236 oder [alexandra.liebich@lra-toelz.de](mailto:alexandra.liebich@lra-toelz.de)  
zuständig für die Städte/Gemeinden: Königsdorf, Eurasburg, Geretsried, Egling, Dietramszell, Sachsenkamm, Reichersbeuern, Greiling

Die Mobile Seniorenhilfe ist als trägerneutraler Dienst im Landratsamt in Bad Tölz angegliedert.

Die mobile Seniorenhilfe ist Ansprechpartner für Senioren und Menschen ab 50 (sowie deren Angehörige) im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen. Sie berät und unterstützt Senioren in unterschiedlichen (Lebens-)Situationen, wie z.B. bei Pflegebedürftigkeit, Demenz, finanzieller Not, Einsamkeit, in Konfliktsituationen, bei Verlust von Mobilität und Selbstständigkeit, körperlicher und/oder psychischer Krankheit, uvm.

Aufgabe der mobilen Seniorenhilfe ist es, über die vielfältigen Angebote im Landkreis zu informieren und den Betroffenen durch die Organisation passender Hilfen ein Leben zuhause (weiterhin) zu ermöglichen. Die mobile Seniorenhilfe bietet eine Beratung vor Ort – bei den Betroffenen zuhause – an, um den persönlichen Hilfebedarf zu klären. Unterstützung erfahren die Betroffenen u.a. bei Antragstellungen, Behördenangelegenheiten, bei der Organisation unterschiedlichster Dienste (z.B.: Pflegedienst, Haushaltshilfe, Hausnotruf, Essen auf Rädern, Besuchs- und Begleitdienst), bei Wohnungsangelegenheiten, o.Ä. Zudem ist eine mittel- bis längerfristige Unterstützung bzw. Begleitung von Betroffenen möglich.

## **7. Engagementförderung / Seniorenbüro, Karin Weiß LRA**

Karin Weiß Tel.: 08041/505 307 oder [karin.weiss@lra-toelz.de](mailto:karin.weiss@lra-toelz.de):

### Aufgaben:

- Information, Beratung und Vermittlung und Begleitung von älteren Menschen, die an einem freiwilligen, sozialen Engagement Interesse haben und sich einbringen möchten
- Ansprechpartnerin für gemeinnützige Träger, Schulen, sonstige Gruppen, die Ehrenamtliche suchen

- Angebote von Fort- und Weiterbildungen
- Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Projekten für das ehrenamtliche Engagement und Förderung des Dialoges der Generationen (z.B. Lesepaten, Jung hilft Alt, Besuchsdienst KKH)
- Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Ehrenamt zum Ausbau ambulanter, ehrenamtlicher Strukturen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Ehrenamt
- Ehrenamtsnachweis (Ausstellung z. B. durch Wohlfahrtsverbände), Bayer. Ehrenamtskarte (Frau Wolf)
- Begleitung, Bewerbung und Terminkoordination der durch den Landkreis initiierten Wohnraumberater und SeniorenSicherheitsberater;

Wohnraumberater: unterstützen Bürgerinnen und Bürger aber auch Einrichtungen, Kommunen etc. bei Fragen zum barrierefreien Umbau bzw. auch Neubau und zur Wohnraumanpassung telefonisch oder auch persönlich vor Ort und bieten Referate für Interessengruppen an- Kontakt über SB, Frau Weiß

Inhalte:

- Aufzeigen der Fördermöglichkeiten
- Hilfe bei Antragsabwicklung
- Beratung darüber welche Hilfsmittel sinnvoll sind, auf was zu achten ist (z.B. Tipps zur Umstellung der Einrichtung um Platz zu schaffen etc.)

SeniorenSicherheitsberater: halten Vorträge zu dem Thema Sicherheit vor Tricks und Betrügereien - Kontakt über SB, Frau Weiß

## **8. Weitere Anlaufstellen im Fachbereich Senioren, Felicitas Wolf, LRA**

- ➔ **Fachbereichsleitung und Senioreninfo Telefon** Christiane Bäumler. Tel.: 08041/505 280 oder christiane.baeumler@lra-toelz.de
- ➔ **Selbsthilfe Kontaktstelle**, Elisabeth Erlacher, Tel.: 08041/505 121 oder elisabeth.erlacher@lra-toelz.de
- ➔ **Seniorenplanung, Gleichstellungsstelle, Ehrenamtskarte und Inklusionsgestaltung**, Felicitas Wolf, Tel.: 08041/505 298 oder felicitas.wolf@lra-toelz.de

**Außerdem sind alle wichtigen Ansprechpartner zu den Themen Senioren, Engagement, Selbsthilfe, Familie online unter [www.sozialwegweiser.net](http://www.sozialwegweiser.net) zu finden.**

## **9. Informationen zum Schwerbehindertenausweis, Frau Wolf LRA**

Ablauf

Die Feststellung der Gesundheitsstörungen & des Grades der Behinderung & der Merkzeichen

- erfolgt auf der Basis der Arztberichte, die mit dem Antrag vorgelegt oder von uns angefordert werden.

### Mitwirkung

Sehr hilfreich ist es, wenn Sie sich möglichst

- viele
- aktuelle und
- aussagekräftige

Befunde und Berichte besorgen und bereits dem Antrag beifügen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

### Wer erhält einen Schwerbehindertenausweis?

Wie der Name bereits sagt → nur schwerbehinderte Menschen

- Grad der Behinderung (GdB) 50 oder mehr
- Wohnsitz in Deutschland haben,
- in Deutschland arbeiten oder sich gewöhnlich hier aufhalten.

Der GdB wird auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Er kann auch nachträglich noch verändert werden, aber nur nach einer erneuten Prüfung durch das Versorgungsamt.

### Wo und wie erhält man einen Schwerbehindertenausweis?

Beim zuständigen Versorgungsamt (ZBFS)

Formlos oder mit einem Antragsformular stellen (→ formloses Schreiben sendet das Versorgungsamt den amtlichen Antragsvordruck zu)

Auch möglich Antrag online auszufüllen und abzuschicken.

### Wie lange ist der Ausweis gültig und wie kann man ihn verlängern?

- 5 Jahre
- 2 mal Verlängerung ohne besondere Formalitäten möglich → Verlängerungsfelder sonst voll und dann muss neu beantragt werden
- Unbefristet nur in Ausnahmefällen (Wenn gesundheitliche Verhältnisse sich nicht ändern)
- Bei Änderung des Gesundheitszustands ist man verpflichtet, dies dem ZBFS mitzuteilen, damit der GdB neu festgesetzt werden kann.
- 3 Monate vor Ablauf darum kümmern

### Muss man einen Schwerbehindertenausweis haben, wenn man schwerbehindert ist?

- Nein - man kann - man muss aber nicht.
- Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist der Ausweis als Nachweis erforderlich.

Bsp.: So benötigen zum Beispiel Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen möchten, einen Schwerbehindertenausweis.

### Welche Nachteilsausgleiche kann man mit dem Schwerbehindertenausweis in Anspruch nehmen?

Zahlreiche gesetzlich geregelte Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen (Steuererleichterungen, Mobilitätshilfen Leistungen und Nachteilsausgleiche im Berufs- und Arbeitsleben)

→ nicht jeder schwerbehinderte Mensch automatisch jeden einzelnen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

→ Nachteilsausgleiche sind an die Höhe des GdB, die Art der Behinderung oder die Zuteilung bestimmter Merkzeichen gebunden.

auch Vergünstigungen auf freiwilliger Basis, für die der Ausweis als Nachweis vorgelegt werden muss (zum Beispiel Museen, Schwimmbäder, Kinos)

### Was ist eigentlich der Unterschied zwischen dem grünen und dem grün-orangen Ausweis?

→ grüner Farbe erhalten schwerbehinderte Menschen, also alle, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweisen können.

→ grün-orangen Ausweis / "Freifahrtausweis" - erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. (Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr).

Dazu müssen aber bestimmte Merkzeichen vorliegen: G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos), VB/EB (Versorgungsberechtigte unter bestimmten Umständen).

### "Unentgeltliche" Beförderung? - Nicht ganz!

Versorgungsamt - Wertmarke für die "Freifahrt" kaufen. (6 Monate 36 Euro, 12 Monate 72 Euro.) Für jemanden, der nur selten im Jahr einmal Bus oder Bahn fährt, lohnt sich die Wertmarke also nicht unbedingt.

Einige Personengruppen bekommen die Wertmarke auf Antrag aber kostenlos, dies sind unter anderem Personen, die "H" (hilflos) oder "Bl" (blind) in ihrem Ausweis vermerkt haben.

### Welche Merkzeichen werden in den Schwerbehindertenausweis eingetragen?

- G: erheblich gehbehindert
- aG: außergewöhnlich gehbehindert
- Gl: gehörlos
- H: hilflos
- Bl: blind
- RF: Die vollständige Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist möglich für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG. Wer das Merkzeichen RF hat, ist nicht mehr wie früher von der Zahlung befreit, sondern ein Drittel des Rundfunkbeitrags (6,99 Euro pro Monat) zahlen. Informationen, wer von den Rundfunkgebühren befreit werden kann und wer eine Ermäßigung erhält, finden Sie auf der Info-Seite zum neuen Rundfunkbeitrag (ehemals "GEZ-Gebühr"):  
[www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/ermaessigung\\_und\\_befreiung.shtml](http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen-und-buerger/ermaessigung_und_befreiung.shtml)
- B: Die Mitnahme einer Begleitperson ist möglich (aber nicht vorgeschrieben)

- 1. Kl.: Die 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn kann unter bestimmten Umständen mit einem Fahrausweis der 2. Klasse genutzt werden.
- VB: Das Merkzeichen VB bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50.
- EB: Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 50; der Inhaber erhält Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes.

Genauere Informationen zu den Merkzeichen und den Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, finden Sie zum einen in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)

Darf man mit dem Schwerbehindertenausweis eigentlich auf Behindertenparkplätzen parken?

Nein, der Besitz eines solchen Ausweises allein reicht nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen! Benötigt wird hier einen spezieller Parkausweis.

Welche Merkzeichen berechtigten zum Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen?

Ein spezieller EU-Parkausweis ist Pflicht. Diesen Ausweis können nur schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) und "Bl" (blind) erhalten.

**Herzlichen Dank an alle Mitwirkenden!**